

04A - MEHRGEFAHREN-VERSICHERUNG

Klausel zur Zusatzdeckung Unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden durch ein nachstehendes Ereigniss bzw. für einen Unterbrechungsschaden infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens nach einem der nachstehenden Ereignisse - sofern die Betriebsunterbrechungsversicherung beantragt wurde.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

Auf den Punkt 1.3.2 (Schadenereignis) der Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung wird hingewiesen.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an den versicherten Sachen die durch eine

- a) Feuerversicherung
 - b) Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung
 - c) Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebenversicherung
 - d) Überschwemmung- und Hochwasserversicherung
 - e) Erdbebenversicherung
 - f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- versichert werden können.

2.1. Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlussbestand, der unter Pkt. 2. genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

2.2. Gefahren oder Schäden, die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter Pkt. 2. genannten Versicherungen nicht versichert sind.

2.3. Nicht versichert sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verluste oder Beschädigung die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Diebstahl;
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, sowie sonstige ungeklärte Verluste;
- Wasser, Frost oder Schnee an im Freien befindlichen Sachen und in offenen Gebäuden;
- Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;
- Kontamination oder Verunreinigung durch Kernenergie oder radioaktiver Strahlung;
- Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
- Schäden durch Ver- oder Bearbeitung, Reparatur, mangelnde Wartung oder Bauausführung, Konfiskation oder Verfügung von Hoher Hand;
- Verschleiß, Abnutzung, normales Setzen, Reißen, Schrumpfen, Geschmacks- und Farbänderungen, Verunreinigung, Verseuchung oder Kontamination, Insekten und Ungeziefer aller Art, Rost, Korrosion und Erosion;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie Überdruck;
- Auf technische Betriebseinrichtung (inkl. EDV-Anlage) mechanisch einwirkende Ereignisse.

2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche Sachen für die in der jeweiligen Einzeldeklaration Versicherungsschutz beurkundet wird, sofern sich nicht aus nachstehendem etwas anderes ergibt.

2.5. Nicht versichert gelten:

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;

- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
 - Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen;
 - Off shore - Anlagen und darauf befindliche Sachen;
 - Geld, Schecks, Wertmarken, Wertpapiere, Kreditkarten, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände;
 - Datenträger aller Art und die darauf befindlichen Daten;
- Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

2.6. Der Versicherungsnehmer hat:

- für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen;
- in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- Zu- und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.

2.7. Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.